

# Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

i. d. Fassung vom 21.01.1977 (RABI Nr. 5/1977),  
geändert durch Satzung vom 25.01.1984 (RABI Nr. 5/1984)  
und vom 12.12.1988 (RABI Nr. 8/1989)

§ 32 Jahresabschluß, Prüfung

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes
- § 5 Satzungs- und Ordnungsrecht
- § 6 Verbandseigene und andere Anlagen, Wasserabgabe
- § 6a Lieferung von Wasser an Versorgungsunternehmen außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches
- § 7 Aufsicht und fachliche Überwachung

### II. Verfassung und Verwaltung

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 14 Erfordernis qualifizierter Mehrheiten
- § 15 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 16 Werkausschuß; Wahl und Geschäftsgang
- § 17 Aufgaben des Werkausschusses
- § 18 Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses
- § 19 Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 20 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 21 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 22 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen
- § 23 Geschäftsleiter
- § 24 Beteiligung von Nichtmitgliedern an Sitzungen

### III. Verbandswirtschaft

- § 25 Allgemeines
- § 26 Haushaltssatzung
- § 27 Aufbringung der Mittel für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlage
- § 28 Einlagen der Mitglieder
- § 29 Umlagen
- § 30 Stammkapital
- § 31 Zwischenberichte

### IV. Schlußbestimmungen

- § 33 Amtliche Bekanntmachungen
- § 34 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 35 Auflösung
- § 36 Inkrafttreten

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum" (WFW). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nürnberg.

#### § 2

#### Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind:  
die Landkreise Ansbach, Eichstätt, Erlangen-Höchstadt, Fürth, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Nürnberger Land, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen, die Städte Erlangen, Fürth, Schwabach, Weißenburg i. Bay. und die EWAG Energie- und Wasserversorgung AG, Nürnberg.  
Die EWAG nimmt als Verbandsmitglied die Stellung ein, die die Stadt Nürnberg hätte, wenn sie Verbandsmitglied wäre.
- (2) Dem Zweckverband können als weitere Mitglieder Landkreise, Gemeinden über 10.000 Einwohner sowie Wasserversorgungszweckverbände über 10.000 Bewohner beitreten.
- (3) Der Beitritt weiterer Mitglieder wird durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Verbandsversammlung setzt dabei die Bedingungen für den Beitritt fest. Dem Antrag auf Beitritt weiterer Mitglieder soll im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes unter Berücksichtigung seiner bestehenden Verpflichtungen sowie des betriebs- und verbandswirtschaftlich Zumutbaren entsprochen werden.
- (4) Ein Mitglied kann frühestens nach einer Mitgliedschaft von zehn Jahren durch ordentliche Kündigung zum

# ZweckverbandsS Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum 001.923

Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Die Erklärung muß spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Zweckverband eingehen.

(5) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts nach Abs. 4 sind die Zustimmung der Verbandsversammlung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Der Austritt des Mitglieds darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Im übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Entschädigung der im Verband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitglieds entstehenden Nachteile geregelt sind, sowie die sonst infolge des Austritts erforderlichen Auseinandersetzungen stattgefunden haben. Die näheren Bedingungen für den Austritt sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen.

(6) Das Recht eines Verbandsmitglieds, aus wichtigem Grunde zu kündigen und die gesetzlichen Regelungen über den Ausschluß eines Verbandsmitglieds bleiben unberührt.

(7) Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluß und die außerordentliche Kündigung sowie die dadurch bedingte Änderung der Verbandssatzung (Abs. 1) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 46 Abs. 3 KommZG). Im Falle des Beitritts und des Austritts soll die Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft herbeiführen. Diese Satzungsänderung ist zusammen mit der zuvor von der Aufsichtsbehörde zur Änderung des Mitgliederbestandes erteilten Genehmigung amtlich bekannt zu machen.

## § 3

### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder in dem Umfang, wie es sich aus der als Anlage dieser Satzung beigegebenen Aufstellung ergibt.

## § 4

### Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat zur Aufgabe
  - a) Grundwasser, insbesondere im Raum Donau-Lech, zu erschließen und erforderlichenfalls aufzubereiten,
  - b) Wasser aus diesen Wasservorkommen bereitzuhalten,
  - c) die Träger der örtlichen Wasserversorgung mit Wasser, das den Leitsätzen für die zentrale Trinkwasserversorgung (DIN 2000) in der jeweiligen Fassung zu entsprechen hat, im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglich-

keiten auf vertraglicher Grundlage zu beliefern und

- d) zu diesem Zweck eine übergebietliche Wasserversorgungsanlage zu errichten, diese entsprechend den zukünftigen Bedürfnissen zu erweitern, sie zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

## § 5

### Satzungs- und Ordnungsrecht

Der Zweckverband erläßt an Stelle der Verbandsmitglieder weder Satzungen noch Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.

## § 6

### Verbandseigene und andere Anlagen, Wasserabgabe

(1) Der Zweckverband erstellt und betreibt die Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Beileitung des Wassers zu den Übergabestellen der Träger der örtlichen Wasserversorgung einschließlich der erforderlichen Hilfsanlagen. Die Übergabestellen werden im Einzelfalle im Rahmen der Wasserlieferungsverträge nach Abs. 3 vom Zweckverband im Benehmen mit der Fachbehörde bestimmt.

(2) Die Wasserversorgungsanlagen der Träger der örtlichen Wasserversorgung bleiben in deren Eigentum. Der Zweckverband kann im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft bestehende Anlagen oder Anlageteile mit Ausnahme von Ortsnetzen übernehmen.

(3) Das Wasser wird an die Träger der örtlichen Wasserversorgung auf Grund von Wasserlieferungsverträgen abgegeben. Diese Verträge müssen einem durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Mustervertrag entsprechen. Wesentliche Abweichungen oder etwaige Sonderregelungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Zweckverband darf einen Endabnehmer im Versorgungsgebiet eines zuständigen Trägers der örtlichen Wasserversorgung nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern.

## § 6a

### Lieferung von Wasser an Versorgungsunternehmen außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches

(1) Mit Trägern örtlicher Wasserversorgung und Wasserbeschaffungsverbänden außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes können Wasserlieferungsverträge abgeschlossen werden, soweit da-

durch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden.

(2) Über den Abschluß von Verträgen nach Abs. 1 beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 7

### Aufsicht und fachliche Überwachung

(1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Mittelfranken.

(2) Die fachliche Überwachung des Zweckverbandes obliegt dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft in München.

(3) Die zuständigen Vertreter der Regierung von Mittelfranken und des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft werden zu Verbandsversammlungen sowie in der Regel zu Sitzungen der beschließenden Ausschüsse eingeladen. Verbandsversammlung und beschließende Ausschüsse fassen in fachtechnischen Angelegenheiten ihre Beschlüsse nach Anhörung des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 8

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Werkausschuß,
3. der Verbandsvorsitzende.

### § 9

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Entsprechend der Regelung nach Abs. 4 entsendet jedes Verbandsmitglied

- der Gruppe a einen Verbandsrat,
- der Gruppe b zwei Verbandsräte,
- der Gruppe c sechs Verbandsräte.

(2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern, dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Die Stimmen werden gleichmäßig auf folgende drei Gruppen verteilt:

- a) Landkreise,
- b) Gemeinden von 10.000 bis 100.000 Einwohnern sowie Wasserversorgungszweckverbänden ab 10.000 Bewohner,
- c) Gemeinden über 100.000 Einwohner und EWAG.

Für die Einreihung in die Gruppen ist die ständige Wohnbevölkerung der im räumlichen Wirkungsbereich gelegenen und versorgbaren Gemeinden oder Gemeindeteile der Verbandsmitglieder nach dem Ergebnis der amtlichen Volkszählung vom 06.06.1961 (amtliches Ortsverzeichnis für Bayern - Heft 260 der Beiträge zur Statistik Bayern) maßgebend. Dabei werden jeweils die ermittelten Einwohnerzahlen auf volle 1.000 auf- oder abgerundet.

Jeder Gruppe kommen 600 Stimmen zu. Innerhalb jeder Gruppe verteilen sich die Stimmen auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der ständigen Einwohner bzw. Bewohner der im räumlichen Wirkungsbereich gelegenen und versorgbaren Gemeinden oder Gemeindeteile (einschließlich der im Kreisgebiet gelegenen Mitgliedsgemeinden von Wasserversorgungszweckverbänden unter 10.000 Einwohnern und Wasserbeschaffungsverbänden). Bruchteile von Stimmen werden im erforderlichen Umfange auf- oder abgerundet. Maßgebend sind dabei die Einwohnerzahlen der letzten amtlichen Fortschreibung vor der Ladung.

Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Ist ein Verbandsmitglied mit mehreren Verbandsräten vertreten, so verteilen sich die Stimmen auf die einzelnen Verbandsräte nach dem Verhältnis der Stimmen und der Zahl der entsandten Verbandsräte des Verbandsmitglieds. Jeder Verbandsrat führt den danach auf ihn treffenden Stimmenanteil. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Gehen die Meinungen der Vertreter eines Verbandsmitglieds auseinander, so entscheidet ein unter ihnen gefaßter Mehrheitsbeschluß; kommt kein Mehrheitsbeschluß zustande, so gibt , bei Gemeinden und Landkreisen, die Stimme des Verbandsrats kraft Amtes oder des an seiner Stelle bestellten Verbandsrats, im übrigen diejenige des an erster Stelle entsandten Verbandsrats den Ausschlag.

Das aus den jeweiligen Einwohner- bzw. Bewohnerzahlen sich ergebende Stimmverhältnis und die Stimmzahlen der Verbandsmitglieder werden spätestens zugleich mit der Tagesordnung durch den Verbandsvorsitzenden den Verbandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 10**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl vertreten oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft dies schriftlich beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

## **§ 11**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft sowie die Geschäftsleiter und der Kassenverwalter nehmen an den Sitzungen beratend teil. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## **§ 12**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsräte über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen verfügen und stimmberechtigt sind. Art. 34 Abs. 1 Satz 2 KommZG bleibt unberührt. Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hin-

zuweisen. Art. 34 Abs. 1 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.

(3) Soweit das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter haben die ihnen als Verbandsrat des sie entsendenden Mitglieds zukommenden Stimmen (§ 9 Abs. 4).

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 - 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

## **§ 13**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

- 1) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- 2) die Beschlußfassung über die jährliche Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan;
- 3) die Beschlußfassung über die Stellenübersicht für die Dienstkräfte;
- 4) die Feststellung des Jahresabschlusses und für die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;
- 5) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
- 6) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer beschließender Ausschüsse;
- 7) den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- 8) den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung und der Dienstordnung;

- 9) die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- 10) den Beitritt, den Austritt von Mitgliedern und die Festsetzung der Bedingungen hierfür sowie den Ausschluß von Mitgliedern;
- 11) die organisatorische Änderung des Verbandunternehmens;
- 12) die Festlegung des räumlichen Wirkungsbereiches;
- 13) die Entscheidung über die Erschließung weiterer Wasservorkommen und die Übernahme von Wasserversorgungsanlagen oder Anlageteilen mit Ausnahme von Ortsnetzen;
- 14) die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens;
- 15) die Erhebung von Umlagen, insbesondere die haushaltmäßige Festsetzung des Umlagesolls und die Festlegung der Art der Umlageentrichtung;
- 16) die Bewilligung von Ausgaben, die im Vermögensplan nicht vorgesehen sind, soweit sie für das Einzelvorhaben den Betrag von 200.000 DM Zweihunderttausend Deutsche Mark - überschreiten;
- 17) die Aufnahme von Krediten von mehr als 1.000.000 DM, ausgenommen Kredite der öffentlichen Hand;
- 18) die Verfügung über Grundvermögen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt;
- 19) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen;
- 20) den Abschluß von Zweckvereinbarungen nach Art. 8 ff KommZG;
- 21) die Festsetzung oder Änderung der Bereitstellungs- und Lieferbedingungen für den Wasserlieferungsvertrag sowie des Wasserabgabepreises;
- 22) die Festsetzung oder Änderung von Sonderregelungen.

(2) Die Verbandsversammlung ist außerdem zuständig für die Einstellung und Entlassung von Geschäftsleitern und die nähere Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge, soweit letztere Befugnis nicht auf den Werkausschuß übertragen wird.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung allgemein oder im Einzelfall eine andere Zuständigkeitsregelung getroffen hat.

(4) Die Verbandsversammlung kann beratende Ausschüsse bilden, deren Mitglieder den Organen des Zweckverbandes nicht angehören müssen. Die Vertreter der Aufsichts- und der technischen Überwachungsbehörde sind zu den Sitzungen solcher Ausschüsse einzuladen. Sofern der Verbandsvorsitzende einem solchen

Ausschuß nicht angehört, werden der Vorsitzende des Ausschusses und seine Stellvertreter vom Werkausschuß gewählt.

## § 14

### Erfordernis qualifizierter Mehrheiten

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen
  - 1) einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie betreffen
    - a) die Änderung der Verbandssatzung, soweit die Satzungsänderung nicht durch den Beitritt oder den Austritt von Mitgliedern bedingt ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 9)
    - b) die organisatorische Änderung des Verbandunternehmens (§ 13 Abs. 1 Nr. 11)
    - c) die Erschließung weiterer Wasservorkommen (§ 13 Abs. 1 Nr. 13)
  - 2) einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie betreffen
    - a) die Aufgabenübertragung nach § 13 Abs. 3
    - b) den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäfts-, Dienst- und Betriebsordnung (§ 13 Abs. 1 Nr. 7 und 8)
    - c) die Ausdehnung und Einschränkung des räumlichen Wirkungsbereiches (§ 3)
    - d) die Übernahme von Einzelaufgaben des Werkausschusses (§ 13 Abs. 2 und 3)
    - e) die Übernahme von Wasserversorgungsanlagen oder Anlageteilen (§ 13 Abs. 1 Nr. 13)
  - 3) einer einfachen Stimmenmehrheit, wobei mindestens zwei Drittel aller Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten sein müssen, wenn sie betreffen
    - a) den Beitritt von weiteren Mitgliedern (§ 13 Abs. 1 Nr. 10)
    - b) den Abschluß einer Zweckvereinbarung nach Art. 8 ff KommZG (§ 13 Abs. 1 Nr. 20);
  - 4) einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung, wenn sie betreffen
    - den Austritt oder den Ausschluß von Verbandsmitgliedern (§ 13 Abs. 1 Nr. 10);
  - 5) einer Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, wenn sie betreffen
    - die Auflösung des Zweckverbandes (§ 13 Abs. 1 Nr. 9);
- (2) Soweit Beschlüsse nach Abs. 1 eine Änderung der Verbandsaufgaben beinhalten, bedarf es mindestens einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Bei sonstigen Änderungen der Verbandssatzung ist mindestens die einfache Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich.

## **§ 15**

### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 16**

### **Werkausschuß, Wahl und Geschäftsgang**

(1) Der Werkausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter und aus sechs weiteren Mitgliedern, wovon jeweils zwei auf eine Gruppe entfallen. Diese sechs weiteren Mitglieder und deren Ersatzleute werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte (§ 9 Abs. 1) auf die Dauer von sechs Jahren auf Grund von Wahlvorschlägen der Gruppen gewählt. Innerhalb der Wahlvorschläge der Gruppen sind die sechs weiteren Werkausschußmitglieder und deren Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt.

(2) Scheidet eines der sechs weiteren Mitglieder des Werkausschusses oder einer ihrer Ersatzleute aus der Verbandsversammlung aus, so endigt auch die Tätigkeit im Werkausschuß.

(3) Der Werkausschuß ist vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert. Er muß einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies beim Verbandsvorsitzenden unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.

(4) Der Werkausschuß ist beschlußfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter (§ 19) sowie mindestens vier weitere Mitglieder oder deren Ersatzleute anwesend sind. Für seine Einberufung gilt § 10 Abs. 1 entsprechend. § 12 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Werkausschusses durch Ersatzleute vertreten, die wie die Ersatzleute der weiteren Mitglieder gemäß Abs. 1 auf Grund von Wahlvorschlägen der Gruppen von der Verbandsversammlung gewählt werden.

(6) Der Werkausschuß faßt seine Beschlüsse bei offener Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und jedes weitere Werkausschußmitglied oder die an ihrer Stelle anwesenden Ersatzleute haben je eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Enthält sich ein Mitglied trotzdem der Stimme, so gehört es nicht zu den Abstimmenden.

(7) Weitere Regelungen für die Geschäftsführung des Werkausschusses können durch die Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung getroffen werden.

## **§ 17**

### **Aufgaben des Werkausschusses**

Der Werkausschuß beschließt über alle Maßnahmen, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder die ihm durch die Verbandsversammlung übertragen werden. Er berät die zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehörenden Gegenstände vor.

Er hat ferner

- a) die Rechnungsführung des Zweckverbandes mindestens einmal jährlich örtlich durch zwei Werkausschußmitglieder prüfen zu lassen;
- b) den Jahresabschluß, den Anlagennachweis und den Jahresbericht zu prüfen (örtliche Prüfung nach § 32 Abs. 2), wobei in der Regel eine aus zwei Werkausschußmitgliedern bestehende Vorprüfungskommission gebildet wird.

## **§ 18**

### **Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses**

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 19**

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter**

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte so gewählt, daß jede Gruppe vertreten ist.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 20**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung und den Werkausschuß; er vollzieht deren Beschlüsse.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und nimmt die Aufgaben der Werkleitung wahr. Die Verbandsversammlung stellt für die Führung der laufenden Geschäfte in der Geschäftsordnung Richtlinien auf.

Er erledigt in eigener Zuständigkeit etwaige, dem Zweckverband durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragene hoheitliche Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Verbandsversammlung oder der Werkausschuß zuständig ist.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, an Stelle der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem jeweiligen Beschlufsorgan in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

### **§ 21**

#### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 22**

#### **Tagegelder und Aufwandsentschädigungen**

Die Mitglieder des Werkausschusses, etwaiger weiterer beschließender und beratender Ausschüsse sowie der Verbandsvorsitzende erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen ab Beginn der Wasserlieferungen eine angemessene Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt eine von der Verbandsversammlung zu erlassende Satzung, die spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluß fest.

### **§ 23**

#### **Geschäftsleiter**

(1) Der Zweckverband kann - unbeschadet der Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden - für die Besorgung der kaufmännischen und technischen Geschäfte Geschäftsleiter bestellen. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Betriebsordnung, sowie aus den jeweiligen Dienstverträgen und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane.

(2) Die Geschäftsleiter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses beratend teil.

### **§ 24**

#### **Beteiligung von Nichtmitgliedern an Sitzungen**

Die Landräte der Landkreise, in deren Gebiet die Schutzzonen von Wasserfassungsanlagen des Zweckverbandes liegen, können, soweit die Interessen dieser Landkreise berührt werden, zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Werkausschusses und etwaiger weiterer Ausschüsse als Gäste eingeladen werden.

### **III. Verbandswirtschaft**

### **§ 25**

#### **Allgemeines**

(1) Auf die Verbandswirtschaft sind die Vorschriften für Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung) entsprechend anzuwenden.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 26**

#### **Haushaltssatzung**

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 33 amtlich bekanntgemacht.

(4) Die Haushaltssatzung enthält

- a) die Festsetzung der Abschlußzahlen des Wirtschaftsplanes;
- b) die Angaben über die Umlagefestsetzung;
- c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
- d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite, die zur Bestreitung von Ausgaben im Vermögensplan bestimmt sind.

(5) Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen brauchen nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

**§ 27**

**Aufbringung der Mittel für die erstmalige  
Erstellung der Verbandsanlage**

(1) Die erstmalige Erstellung der Verbandsanlage wird finanziert durch die Leistungen der Wasserabnehmer auf Grund von Wasserlieferungsverträgen, die Aufnahme von Darlehen und, soweit diese Mittel nicht ausreichen, durch staatliche Beihilfen.

(2) Maßnahmen zur Projektierung und Ausführung von Bauabschnitten können erst dann in Angriff genommen werden, wenn ihre Finanzierung auf diese Weise gesichert ist.

**§ 28**

**Einlagen der Mitglieder**

(1) Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwandes eine einmalige verlorene Einlage zu leisten; sie beträgt DM 200 je Stimme des Mitglieds.

(2) Die Einlage wird nach den Grundsätzen über die Berechnung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung errechnet. Sie wird mit dem Beitritt eines Mitglieds fällig. Im Falle des Beitritts eines Mitglieds sind den bisherigen Mitgliedern innerhalb einer Gruppe nach § 9 Abs. 4 die durch sie geleisteten Einlagen anteilmäßig zu erstatten.

**§ 29**

**Umlagen**

(1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zur Deckung des Fehlbetrages zu leisten. Maßnahmen zur erstmaligen Erstellung der Verbandsanlage werden nicht über Umlagen finanziert.

(2) Die Umlagen werden im gleichen Verhältnis wie die Einlagen gestaffelt.

(3) Das Umlagesoll ist haushaltsmäßig festzulegen.

(4) Soweit die Umlage die zur Deckung eines Jahresverlustes notwendige Höhe übersteigt, ist sie als Einlage der Mitglieder dem Eigenkapital zuzuführen.

**§ 30**

**Stammkapital**

Das Stammkapital wird auf 100.000 DM - Einhunderttausend Deutsche Mark - festgesetzt.

**§ 31**

**Zwischenberichte**

Dem Werkausschuß ist halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu berichten.

**§ 32**

**Jahresabschluß, Prüfung**

(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluß, den Anlagennachweis und den Jahresbericht dem Werkausschuß bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres vor.

(2) Die örtliche Prüfung wird vom Werkausschuß vorgenommen, dieser kann Vorprüfer bestellen.

(3) Der Verbandsvorsitzende veranlaßt die Prüfung durch den Bilanzprüfer. Bilanzprüfer ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(4) Die Verbandsversammlung stellt innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluß fest und beschließt gleichzeitig über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(5) Der festgestellte Jahresabschluß und der Lagebericht werden an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers werden im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken öffentlich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wird auf den Auslegungszeitpunkt des Jahresabschlusses hingewiesen.

**IV. Schlußbestimmungen**

**§ 33**

**Amtliche Bekanntmachung**

(1) Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, insbesondere die Bekanntmachung von Satzungen und hierzu erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde sind im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken zu veröffentlichen.

(2) Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, sollen in der für die Bekanntmachung einer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 Satz 1 hinweisen.

**§ 34**

**Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversamm-



lung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und eine Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (Art. 58 Nr. 2 und 3 KommZG).

### **§ 35**

#### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Nach Bereinigung der Verbindlichkeiten wird das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige Zwecke der Wasserversorgung im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes verwendet. Dabei sind die aus der Mitgliedschaft und den Wasserlieferungsverträgen erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

### **§ 36**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 7. Juni 1966 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken Nr. 17 vom 10. Juni 1966) außer Kraft.